



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Redaktioneller Teil.

Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins 1888–1913.

Von R. L. Prager.

Die Schlacht ist geschlagen. Der Frankfurter Friede im Buchhandel ist geschlossen. Oder war es nur ein Waffenstillstand? Nach dem heftigen Kampfe sitzen nunmehr die Buchhändler im schönen Rüdeshelm beieinander, und ohne des beendeten Streites zu gedenken, erfreuen sie sich der guten Gaben, die das berühmte Weinhaus Sturm den Buchhändlern darbietet.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins, die, einzig und allein zur Beratung der neuen Satzungen einberufen, am 25. September 1887 in Frankfurt am Main getagt hat, war ganz außerordentlich zahlreich besucht. Handelte es sich bei der Annahme dieser neuen Satzungen doch um einen ganz wesentlichen Eingriff in die Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder, während bis dahin der Börsenverein es stets abgelehnt hatte, um die inneren Verhältnisse der einzelnen Mitglieder sich zu kümmern. Aber allgemein war man der Überzeugung, daß eine wirksame Eindämmung des alten Erbübels der Schleuderei nur zu erwarten sei, wenn eine Instanz geschaffen würde, deren Machtfülle groß genug wäre, auch diejenigen zur Anerkennung zu zwingen, die gewillt wären, auch weiter ihre eigenen Wege zu wandeln. Daß sich andererseits dieser neuen Richtung gegenüber und namentlich gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs der Satzungen Widerspruch kund gab, war bei der Neuheit der Sache nicht verwunderlich. Konnte doch Wilhelm Spemann nach Annahme der neuen Satzungen mit Recht erklären, daß der Buchhandel nunmehr sagen könne, daß er die erste aller kaufmännischen Korporationen sei, die das Prinzip der moralischen Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit zum Ausdruck bringe. Das Prinzip, daß nur derjenige Erwerb ein berechtigter sei, der so betrieben wird, daß jeder anständige Konkurrent dabei bestehen kann, war in der Tat etwas ganz Neues, und man mußte den einzelnen Mitgliedern mindestens Zeit geben, sich an diesen Gedanken zu gewöhnen, der ethisch sicherlich anerkennenswert ist, dessen Durchführung im Geschäftsleben aber häufig recht schwer fällt.

Jedenfalls waren nunmehr die Satzungen unter Dach und Fach gebracht, und man mußte daran gehen, die nötigen Folgerungen hieraus zu ziehen. Vor allen Dingen mußten dort, wo bisher noch keine Kreis- bzw. Ortsvereine bestanden, solche gegründet werden, die ja in den neuen Satzungen als Organe des Börsenvereins bezeichnet waren und denen es oblag, die Befolgung der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins in ihrem Kreise zu überwachen und zu fördern. Auch zur Feststellung des etwaigen dem Publikum zu gewährenden Diskonts oder Rabatts bedurfte es der Tätigkeit der Kreis- und Ortsvereine, da satzungsgemäß ihnen das Recht zustand, die Höhe des Rabatts oder Diskonts für ihren Geschäftsbereich festzusetzen, freilich unter der Voraussetzung der Genehmigung des Börsenvereinsvorstandes.

Ich habe oben die Frage aufgeworfen, ob es sich um einen Frieden handle oder nur um einen Waffenstillstand. Die Er-

eignisse, die gefolgt sind, lassen die letztere Bezeichnung als nicht unberechtigt erscheinen.

Die Schleuderei, die in Berlin, freilich nicht dort allein, einen sehr hohen Grad erreicht hatte, hatte den ganzen Berliner Buchhandel zur Bekämpfung dieses Übels auf den Plan gerufen, und man war auch bereit, Beschränkungen sich gefallen zu lassen, wenn man damit nur erreichte, daß der Schleuderei ein Ende gemacht würde. So leicht war dies freilich nicht; denn der Börsenvereinsvorstand hielt mit gutem Recht sich nicht für befugt, auf Verfehlungen zurückzukommen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Satzungen begangen waren. Er wollte nur solche verfolgen, die nach diesem Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangten.

Vorerst aber galt es in Berlin ein Organ des Börsenvereins zu schaffen. Es bestanden zu dieser Zeit in Berlin drei buchhändlerische Vereinigungen, von denen jede den Anspruch machen konnte, als Organ des Börsenvereins bestätigt zu werden. Es waren dies die Korporation der Berliner Buchhändler, der Berliner Verlegerverein und der Berliner Sortimenterverein. Der Berliner Verlegerverein schied ohne weiteres aus, da er, seiner Gepflogenheit getreu, sich nur als einen Abrechnungsverein betrachtete und insolgedessen andere Pflichten auf sich zu nehmen nicht gewillt war. Der Berliner Sortimenterverein hatte sich gleich nach der Frankfurter Versammlung dem Börsenverein gegenüber erboten, sein Organ zu werden, hatte aber keine Antwort erhalten. Diese Antwort, und zwar eine ablehnende, erfolgte erst lange nachher, nachdem die Vereinigung bereits begründet und anerkannt war. Es blieb also von den bestehenden Vereinen die Korporation übrig, die auch von dem damaligen zweiten Vorsteher des Börsenvereins, Paul Paret, hartnäckig umworben wurde. Die Korporation war aber zu einer solchen Übernahme nicht zu bewegen, einmal weil sie dem § 3 Nr. 5 der neuen Satzungen des Börsenvereins nicht beistimmen konnte, der schon jetzt den Maximalrabatt, der dem Publikum gewährt werden darf, innerhalb wie außerhalb des Wohnorts auf weniger als 10 Prozent bemißt, und weil sie ferner die Bestimmung des § 13 Nr. 4 der neuen Satzungen verwarf, durch die nur derjenige Verein als Organ des Börsenvereins einer Anerkennung fähig ist, dessen sämtliche Mitglieder auch Mitglieder des Börsenvereins sind. Die Korporation sei als juristische Persönlichkeit nicht in der Lage, auf ihre derzeitigen Mitglieder einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Auch der hinreißenden Beredsamkeit Paret's gelang es nicht, die Mitglieder umzustimmen. Sein Antrag, die Satzungen im Sinne derjenigen des Börsenvereins zu ändern, fand nicht die Zustimmung der Versammlung, die vielmehr eine von Albert Goldschmidt eingebrachte Resolution annahm, die folgenden Wortlaut hatte:

»Die Generalversammlung der Korporation der Berliner Buchhändler vom 27. März 1888 wolle beschließen, daß es für den Berliner Buchhandel wünschenswert sei, sich dem Börsenverein anzuschließen, daß aber die Korporation selbst darauf verzichtet, sich zum Organ des Börsenvereins umzuwandeln.«

Damit schied die Korporation endgültig aus, und es blieb nichts anderes übrig, als für eine eigene Vertretung des Börsenvereins in Berlin zu sorgen.